

-ENTWURF-

Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am die Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld beschlossen:

§ 1

Formen der Ehrung

Die Stadt Coesfeld ehrt ihre Bürger und Bürgerinnen oder andere Persönlichkeiten durch:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- Verleihung der Plakette für hervorragende Verdienste

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Coesfeld lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich vergrößert hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
3. Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten über.
5. Das Ehrenbürgerrecht soll möglichst nicht mehr als drei lebenden Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen werden.

-ENTWURF-

§ 3

Verleihung der Plakette für hervorragende Verdienste

1. a) Mit der Plakette für hervorragende Verdienste können Personen ausgezeichnet werden, die sich in hohem Maße um
 - die Förderung des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens
 - oder
 - in sonstiger Weiseum die Stadt Coesfeld besonders verdient gemacht haben.
 - b) Die Plakette wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen verliehen.
 - c) Die Plakette wird Eigentum der geehrten Person. Sie verbleibt auch nach deren Tod im Eigentum der Rechtsnachfolger der beliehenen Person.
2. Für die Würdigung und Auszeichnung von hervorragenden Verdiensten um die Förderung des Sports gelten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Coesfeld (Sportförderungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verfahren

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 Abs. 1 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschläge an den Rat der Stadt heranzutragen.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 Abs. 1 zur Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Stadt vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
5. Die Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 34 GO NRW).
6. Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle zurückzugeben.

-ENTWURF-

§ 5

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung von Ehrungen nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Redaktionelle Änderungen des Textes bleiben vorbehalten.
Zugleich treten die Richtlinien über die Anerkennung von hervorragenden sportlichen Leistungen und hervorragenden Verdiensten vom 01.01.1990 außer Kraft.